



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat
Fachdienst Umwelt
Untere Wasserbehörde

Merkblatt zur Entschlammung von Regenbecken

Um unsere Gewässer vor einer hydraulischen Überlastung und vor Schadstoffeinträgen zu schützen werden von Kommunen und privaten Betreibern eine Vielzahl von Regenbecken (Regenrückhalte-becken, Regenklärbecken) betrieben. Um die Funktion der Becken zu gewährleisten, ist es erforderlich die Menge des abgesetzten Schlammes in den Becken zu kontrollieren und bei Erreichen eines kritischen Schlammstandes diesen zu entfernen. Dieses Merkblatt soll dazu Anleitung und Hilfestellung geben.

Allgemeine Anforderungen:

Es sind der Wasserbehörde und der unteren Naturschutzbehörde eine Anzeige mit Beschreibung und einfacher Pläne über die Maßnahme einzureichen. Dort sind Zeitpunkt und Dauer der Maßnahme zu beschreiben. Um die Gefahr eines Grundbruches zu vermeiden sind vor der Maßnahme Bodensondierungen durchzuführen um den Grundwasserstand zu ermitteln oder bereits durchgeführte Messungen zu verwenden. Danach kann festgelegt werden, ob eine Wasserspiegelabsenkung schadlos, ohne die Dichtung zu beschädigen, durchgeführt werden kann.

Naturschutzrechtliche Anforderungen:

Bei einer regelmäßigen Unterhaltung von Regenbecken ist keine Beeinträchtigung von Naturhaushalt und Landschaftsbild zu erwarten. Pflanzenbestand kann sich nicht einstellen.

Als Auflage gefordert wird die Durchführung einer Unterhaltungsbaggerung im Abstand von 3-5 Jahren.

Wenn über einen längeren Zeitraum nicht unterhalten wurde, ist eine deutlich umfangreichere Maßnahme zur Wiederherstellung der Funktion des RRB erforderlich. Erfahrungsgemäß haben sich dann bereits größere Sandmassen abgesetzt. Tiere und Pflanzen haben sich angesiedelt und Lebensräume haben sich entwickelt, die einem gesetzlich geschützten Biotop entsprechen. Das verlandete Regenbecken stellt einen potentiellen Lebensraum (Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätte) für besonders oder streng geschützte Tierarten der Vögel, Amphibien, Fische o. weiterer Tiere dar.

Der Antragsteller ist gesetzlich verpflichtet, die zur Beseitigung vorgesehenen Sedimente und Pflanzenbestände auf geschützte Tierarten zu überprüfen.

Soweit die für die Entschlammung verantwortliche Stelle nicht ausschließen kann, dass artenschutzrechtliche Belange betroffen sind, ist eine ergänzende Prüfung durch eine fachlich geeignete Person vornehmen zu lassen. Eine Liste von Gutachtern des Artenschutzes ist z. B. auf der Webseite der Naturschutzbehörde abrufbar.

Zur dauerhaften Sicherung einer Röhrlichtzone ist ein Teil der Pflanzenballen vor den Entschlammungsarbeiten zu entnehmen und nach Abschluss der Arbeiten wieder in den Uferbereich einzusetzen. Sofern die Röhrlichtfläche mehr als 100 m² beträgt, ist eine Befreiung nach § 67 Abs.1 Bundesnaturschutzgesetz erforderlich. Ggf. sind Teilbereiche im Folgejahr zu entnehmen.



Dienstgebäude:
Kieler Straße 53
24768 Rendsburg
Telefon: +49 4331 202-0
Telefax: +49 4331 202-295

Konten der Kreiskasse:
Förde Sparkasse
IBAN DE38 2105 0170 0000 1440 06; BIC NOLADE21KIE
Sparkasse Mittelholstein
IBAN DE69 2145 0000 0000 0018 30; BIC NOLADE21RDB
Postbank Hamburg
IBAN DE39 2001 0020 0016 4122 07; BIC PBNKDEFF200

Gehölze dürfen nur in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem letzten Tag des Monats Februar entfernt werden. Röhrichte dürfen nur in der zwischen dem 1. Oktober und dem letzten Tag des Monats Februar und nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden.

Mit Berücksichtigung der Entwicklungszyklen geschützter Amphibien sowie der Brut- und Setzzeit der Wasservögel soll die Durchführung im Spätherbst erfolgen (Mitte September bis Ende November).

Vor Beginn der Arbeiten sind dort ggf. befindliche Fische abzufischen.

Bodenschutzrechtliche Anforderungen:

Es ist vor der Entschlammungsmaßnahme eine Analytik gem. LAGA M 20 in der Originalsubstanz und im Eluat anfertigen zu lassen. Daraus ergibt sich eine Einstufung in die Beschaffenheitsklassen Z 0 bis Z 2 bzw. darüber. Liegt die Einstufung im Bereich LAGA Z0-Z0*, ist die landwirtschaftliche Verwertung (Auf- und Einbringen in die durchwurzelte Bodenschicht) gegebenenfalls mit entsprechend erweiterten Analytikumfang zu prüfen.

Nach der Analytik entscheidet sich wie mit dem Baggergut umzugehen ist. Bei Analysenergebnissen bis Z 1.2 kann der Schlamm dicht neben dem Becken aufgedoldert werden um den Wassergehalt für den Abtransport durch ausbluten zu vermindern.

Ab der Einstufung nach Z 2 ist die Polderfläche mit einer Folie auszulegen, deren Gefälle in Richtung Becken angelegt werden muss, damit das Sickerwasser wieder direkt in das Becken geleitet werden kann. Die PE-Folie soll mind. 0,8 mm stark sein, Die Rollenbreite soll 6 m betragen, damit möglichst ohne Überlappung und Verschweißung verlegt werden kann. Unter der Folie ist ein Geotextil 200-300 g/m² als Schutz auszulegen. Die Folie darf bei den Arbeiten nicht befahren werden. Allseitig ist eine Aufkantung herzustellen (mind. Kantholzhöhe) über die die Folie gelegt wird. Der Ablaufbereich in das Becken kann mit Leitungen oder Folie hergestellt werden und ist bis in den gedichteten Bereich des Beckens zu führen. Ersatzweise können auch Entwässerungscontainer verwendet werden.

Die Lagerzeit darf dabei 6 Monate nicht überschreiten und die Lagerfläche darf 300 m² ebenfalls nicht überschreiten. Bei größeren Flächen ist eine Baugenehmigung einzuholen. Bei Flächen über 1.000 m² oder mehr als 100 Mg (tonnen) Lagermasse ist eine BlmSch -Genehmigung (4. BlmSchV Ziffer 8.12) einzuholen.

In Wasserschutzgebieten ist die Verfahrensweise bereits bei Belastungen ab Z 1.1 durchzuführen.

Bei Belastungen größer Z 2 ist im Einzelfall zu entscheiden, in der Regel ist der Boden nass abzufahren, eine Lagerung käme nur mit einer BlmSch–Genehmigung in Frage, da es sich um gefährliche Abfälle handelt.

Wasserwirtschaftliche Anforderungen:

Die Entschlammungsarbeiten sind so durchzuführen, dass eine Beschädigung der Beckendichtung vermieden wird.

Die Entschlammungsarbeiten und das Einleiten des Sickerwassers aus den aufgedolderten Schlämmen dürfen zu keinen unzulässigen Belastungen des Vorfluters führen (CSB 150 mg/l, KW 20 mg/l). Der Beckenablauf ist nach der Schlammentnahme erst wieder zu öffnen, wenn das Becken mit Wasser gefüllt ist.